

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 02.08.2016

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Thüringer Abwasserabgabengesetzes (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 389) und des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), erlässt der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER erhebt zur Abwägung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit § 7 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabentatbestand

- (1) Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Zweckverband RENNSTEIGWASSER nach § 7 in Verbindung mit § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.
- (2) Die Kleineinleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser, für die der Zweckverband RENNSTEIGWASSER nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz abgabepflichtig wäre, bleibt von der Abgabe auf Antrag befreit, wenn
 1. es in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 4261, Teil 2, entspricht und ein Nachweis des Herstellers vorgelegt wird und
 2. der Schlamm in einer Abwasserbehandlungsanlage des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER gemäß der Satzung für die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER in der jeweils geltenden Fassung entsorgt wird; hierzu ist eine Bestätigung des Entsorgungsunternehmens vorzulegen.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides für das jeweilige Kalenderjahr zu stellen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabenschuld entsteht 3 Monate nach Bekanntgabe des Abgabebescheides. Auf die Abwasserabgabe werden Vorauszahlungen bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages erhoben.

- (2) Die Vorauszahlung ist jeweils am 1. Juli des Veranlagungsjahres fällig, frühestens jedoch drei Monate nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

§ 4 Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter, der Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung.
- (2) Es gilt die widerlegbare Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Absatzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER mitzuteilen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Versäumt der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER anfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5 Abgabenmaßstab

- (1) Die Abgabe wird nach der dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet.
- (2) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Abgabepflichtigen. Der Nachweis des Umfangs der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist durch einen gesonderten privaten, geeichten Zwischenzähler zu erbringen. Ist dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, so kann der Nachweis geringerer Einleitungsmengen auch auf andere Weise, z.B. durch Gutachten oder allgemein anerkannter Erfahrungswerte geführt werden. Durch den Zweckverband RENNSTEIGWASSER können die Einleitungsmengen geschätzt werden, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen:
1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser, das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nut-

zung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 m² ist.

3. das zum Befüllen von Bassins, Schwimmbädern oder ähnlicher Nutzung verbrauchte Wasser.
- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben soll der Nachweis durch Messungen eines gesonderten Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 19 der Satzung für die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER - Entwässerungssatzung - in der derzeit gültigen Fassung ausgeschlossen ist.
Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³ als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl, soweit sie nicht gegen Nachweis vom Vorjahr abweicht.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

§ 6 Abgabensatz

Der Abgabensatz beträgt pro Kubikmeter Wasser: 0,80 €

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.09.2007, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 04.12.2014 außer Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 02.08.2016

Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender

-DS-